1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Hessen · Teil I

1977	Ausgegeben zu Wiesbaden am 20. Juli 1977	Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
14. 7. 77	**Gesetz zur Eingliederung von Sonderverwaltungen (Eingliederungsgesetz)** . . . . . *GVBl. II 300-17*	319
12. 7. 77	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abfindung der Gerichtsvollzieher und der Vollziehungsbeamten der Justiz bei Dienstreisen und Dienstgängen in Vollstreckungsangelegenheiten *Ändert GVBl. II 323-44*	332
7. 7. 77	Elfte Verordnung zur Änderung der Fleischbeschaugebührenordnung . *Ändert GVBl. II 357-4*	333

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Eingliederung von Sonderverwaltungen (Eingliederungsgesetz)*)

Vom 14. Juli 1977

Übersicht

Artikel 1 : Änderung der Hessischen Gemeindeordnung

Artikel 2 : Änderung der Hessischen Landkreisordnung

Artikel 3 : Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Artikel 4 : Staatliche Veterinärämter

§ 1
Eingliederung der Staatlichen Veterinärämter

§ 2
Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Lebensmittelgesetz

§ 3
Änderung des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz

§ 4
Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz

§ 5
Übergang von Aufgaben in kreisfreien Städten

Artikel 5 : Katasterämter

§ 1
Eingliederung der Katasterämter

§ 2
Änderung des Katastergesetzes

*) GVBl. II 300-17

§ 3
Änderung des Abmarkungsgesetzes

Artikel 6 : Schulaufsicht

§ 1
Eingliederung der Schulaufsicht

§ 2
Änderung des Schulverwaltungsgesetzes

§ 3
Änderung des Hessischen Schulpflichtgesetzes

§ 4
Änderung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten und den Landesschulbeirat

§ 5
Änderung des Privatschulgesetzes

§ 6
Änderung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes

Artikel 7 : Landwirtschaftsämter mit Landwirtschaftsschulen und Ämter für Landeskultur

§ 1
Zusammenfassung der Landwirtschaftsämter mit Landwirtschaftsschulen und der Ämter für Landeskultur zu Ämtern für Landwirtschaft und Landentwicklung

§ 2
Änderung des Gesetzes über die Auflösung der Land- und Forstwirtschaftskammern

§ 3
Übergangsvorschriften für die Gebietsagrarausschüsse

Artikel 8 : Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes

Artikel 9 : Übergangsvorschriften

§ 1
Mitgliedschaft in kommunalen Vertretungskörperschaften

§ 2
Personalratsneuwahlen auf Grund der Eingliederung

§ 3
Fach- und Dienstaufsicht über landwirtschaftliche Fachschulen

§ 4
Aufhebung von Vorschriften

Artikel 10 : Inkrafttreten

Artikel 1[1])

Änderung der Hessischen Gemeindeordnung

Die Hessische Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103, 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. August 1976 (GVBl. I S. 325), wird wie folgt geändert:

1. § 37 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Hauptamtliche Beamte und haupt- und nebenberufliche Angestellte der Gemeinde oder einer gemeinschaftlichen Verwaltungseinrichtung, an der die Gemeinde beteiligt ist, sowie hauptamtliche Beamte und haupt- und nebenberufliche Angestellte des Landes, die beim Oberbürgermeister als Behörde der Landesverwaltung beschäftigt sind, können nicht Gemeindevertreter sein.".

2. In § 41 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

   „Für die Dauer der Verpflichtung besteht das bisherige Amtsverhältnis weiter.".

3. Dem § 43 Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:

   „Das gleiche gilt für hauptamtliche Beamte und haupt- und nebenberufliche Angestellte des Landes, die beim Oberbürgermeister als Behörde der Landesverwaltung beschäftigt sind.".

4. In § 141 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

   „Der Beauftragte steht in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis, auf das die Vorschriften für Beamte auf Widerruf entsprechend anzuwenden sind.".

5. Als Achter Teil wird eingefügt:

   „Achter Teil. Landesverwaltung in kreisfreien Städten

[1]) Ändert GVBl. II 331-1

§ 146 a

Aufgabe und Stellung des Oberbürgermeisters als Behörde der Landesverwaltung

(1) In kreisfreien Städten nimmt der Oberbürgermeister als Behörde der Landesverwaltung, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die Aufgaben des Staatlichen Veterinäramts, die Aufgaben der unteren Kataster- und Landesvermessungsbehörde (Katasteramt), die Aufgaben des Staatlichen Schulamts und weitere Aufgaben wahr, die ihm als Behörde der Landesverwaltung übertragen werden.

(2) Der Oberbürgermeister untersteht als Behörde der Landesverwaltung der jeweils zuständigen Behörde in der Mittelstufe der Landesverwaltung.

(3) Die jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden können, wenn es den Umständen nach erforderlich ist, die Befugnisse des Oberbürgermeisters als Behörde der Landesverwaltung ausüben, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Der Oberbürgermeister wird im Falle der Verhinderung von dem Bürgermeister vertreten. Die zuständigen Behörden in der Mittelstufe der Landesverwaltung können, wenn dies aus besonderem Grunde erforderlich ist, gemeinsam eine andere Regelung treffen. Der Oberbürgermeister kann mit Zustimmung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde einen hauptamtlichen Beigeordneten für bestimmte Aufgaben zu seinem ständigen Vertreter bestellen. In diesen Angelegenheiten wird er auch bei Anwesenheit des Oberbürgermeisters an dessen Stelle tätig, soweit sich der Oberbürgermeister nicht vorbehält, selbst tätig zu werden. Der hauptamtliche Beigeordnete ist ihm für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben verantwortlich.

(5) Der Oberbürgermeister soll als Behörde der Landesverwaltung den Magistrat in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung unterrichten.

(6) Das Land hat dem Oberbürgermeister die zur Erfüllung seiner Aufgaben als Behörde der Landesverwaltung erforderlichen Bediensteten und Einrichtungen bereitzustellen. Die dem Oberbürgermeister zugeteilten Landesbediensteten können mit Zustimmung der Behörde, die die Dienstaufsicht führt, und des Magistrats auch in der Verwaltung der kreisfreien Stadt beschäftigt werden. Bedienstete der kreisfreien Stadt können mit Zustimmung des Magistrats und der Landesbehörde, die im jeweiligen Aufgabenbereich die Dienstaufsicht führt, auch beim Oberbürgermeister als Behörde der Landesverwaltung beschäftigt werden.

(7) Für die Amtstätigkeit, die der Oberbürgermeister als Behörde der Landesverwaltung ausübt, wird eine Entschädigung an die kreisfreie Stadt nicht gewährt.".

6. Der bisherige Achte Teil wird Neunter Teil, der bisherige Neunte Teil wird Zehnter Teil.

Artikel 2[2])

Änderung der Hessischen Landkreisordnung

Die Hessische Landkreisordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. August 1976 (GVBl. I S. 334, 497), wird wie folgt geändert:

1. § 55 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Der Landrat nimmt als Behörde der Landesverwaltung nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen die Aufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden und, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die Aufgaben des Staatlichen Veterinäramts, die Aufgaben der unteren Kataster- und Landesvermessungsbehörde (Katasteramt), die Aufgaben des Staatlichen Schulamts sowie weitere Aufgaben wahr, die ihm als Behörde der Landesverwaltung übertragen werden.".

   b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) Der Landrat soll als Behörde der Landesverwaltung den Kreisausschuß in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung unterrichten und ihn vor wichtigen Entscheidungen bei der Aufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden hören.".

   c) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

   „(6) Der Landrat untersteht als Behörde der Landesverwaltung der jeweils zuständigen Behörde in der Mittelstufe der Landesverwaltung. Er wird im Falle der Verhinderung von dem Ersten Beigeordneten vertreten. Die zuständigen Behörden in der Mittelstufe der Landesverwaltung können, wenn dies aus besonderem Grund erforderlich ist, gemeinsam eine andere Regelung treffen. Der Landrat kann mit Zustimmung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde einen hauptamtlichen Beigeordneten für bestimmte Aufgaben zu seinem ständigen Vertreter bestellen. In diesen Angelegenheiten wird er auch bei Anwesenheit des Landrats an dessen Stelle tätig, soweit sich der Landrat nicht vorbehält, selbst tätig zu werden. Der hauptamtliche Beigeordnete ist ihm für die ord-

2) Ändert GVBl. II 332-1

nungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben verantwortlich.".

d) Als Abs. 7 wird angefügt:

„(7) Die jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden können, wenn es den Umständen nach erforderlich ist, die Befugnisse des Landrats als Behörde der Landesverwaltung ausüben, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.".

2. § 56 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die dem Landrat zugeteilten Landesbediensteten können mit Zustimmung der Behörde, die die Dienstaufsicht führt, und des Kreisausschusses auch in der Verwaltung des Kreises beschäftigt werden.".

b) Als Satz 4 wird angefügt:

„Kreisbedienstete können mit Zustimmung des Kreisausschusses und der Landesbehörde, die im jeweiligen Aufgabenbereich die Dienstaufsicht führt, auch beim Landrat als Behörde der Landesverwaltung beschäftigt werden.".

3. § 57 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Entsprechendes gilt für die Amtstätigkeit, die Landesbediensteten aus dem Geschäftsbereich des Ministers des Innern nach § 56 Abs. 1 Satz 3 innerhalb der Verwaltung des Kreises ausüben.".

Artikel 3[3])

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 3. Januar 1977 (GVBl. I S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 40 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese Regelung gilt nicht für die Landespolizei und für Bedienstete, die Aufgaben von Sonderverwaltungen wahrnehmen, die nach dem 30. September 1977 in den Landrat als Behörde der Landesverwaltung eingegliedert werden.".

2. In § 40 a wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„soweit diese Gebühren nicht bei der Durchführung von Aufgaben entstehen, die der Landrat als Behörde der Landesverwaltung auf Grund der Eingliederung von Sonderverwaltungen nach dem 30. September 1977 übernimmt.".

Artikel 4

Staatliche Veterinärämter

§ 1

Eingliederung
der Staatlichen Veterinärämter

(1) Es werden eingegliedert:

1. in den Landrat als Behörde der Landesverwaltung

a) des Kreises Bergstraße
das Staatliche Veterinäramt Heppenheim (Bergstraße)

b) des Kreises Fulda
das Staatliche Veterinäramt Hünfeld

c) des Kreises Hersfeld-Rotenburg
das Staatliche Veterinäramt Hersfeld

d) des Hochtaunuskreises
das Staatliche Veterinäramt Usingen

e) des Kreises Limburg-Weilburg
das Staatliche Veterinäramt Limburg a. d. Lahn

f) des Main-Kinzig-Kreises
das Staatliche Veterinäramt Gelnhausen

g) des Kreises Marburg-Biedenkopf
das Staatliche Veterinäramt Marburg

h) des Odenwaldkreises
das Staatliche Veterinäramt Erbach

i) des Schwalm-Eder-Kreises
das Staatliche Veterinäramt Fritzlar

j) des Vogelsbergkreises
das Staatliche Veterinäramt Lauterbach

k) des Kreises Waldeck-Frankenberg
das Staatliche Veterinäramt Frankenberg (Eder)

l) des Werra-Meißner-Kreises
das Staatliche Veterinäramt Eschwege

m) des Wetteraukreises
das Staatliche Veterinäramt Friedberg (Hessen)

2. in die folgenden Landräte und Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung

a) in die Landräte des Kreises Darmstadt-Dieburg und des Kreises Groß-Gerau sowie den Oberbürgermeister der Stadt Darmstadt
das Staatliche Veterinäramt Darmstadt

b) in den Landrat des Kreises Kassel und den Oberbürgermeister der Stadt Kassel
das Staatliche Veterinäramt Wolfhagen

c) in den Landrat des Lahn-Dill-Kreises und den Oberbürgermeister der Stadt Lahn
die Staatlichen Veterinärämter Lahn-Gießen und Herborn

d) in den Landrat des Main-Taunus-Kreises und den Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main
das Staatliche Veterinäramt Frankfurt am Main

e) in den Landrat des Kreises Offenbach und den Oberbürgermeister der Stadt Offenbach am Main
das Staatliche Veterinäramt Offenbach am Main

f) in den Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises und den Oberbürger-

[3]) Ändert GVBl. II 41-10

meister der Stadt Wiesbaden
das Staatliche Veterinäramt Wiesbaden.

(2) Der Landrat und der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung können neben der Behördenbezeichnung die Zusatzbezeichnung „Staatliches Veterinäramt" führen, soweit sie Aufgaben der eingegliederten Ämter oder weitere Aufgaben wahrnehmen, die ihnen unter der Bezeichnung „Staatliches Veterinäramt" übertragen werden. Die bei den Staatlichen Veterinärämtern tätigen Tierärzte nehmen die Aufgaben des beamteten Tierarztes wahr und führen die Bezeichnung „Amtstierarzt", soweit sie die für Tierärzte erforderliche Befähigung nach den Vorschriften für Laufbahnen besonderer Fachrichtungen nachgewiesen haben.

(3) Dienstbezirk für die nach Abs. 1 übergehenden Aufgaben ist das Gebiet der aufnehmenden Behörde.

(4) Die Bediensteten der nach Abs. 1 Nr. 1 eingegliederten Staatlichen Veterinärämter gelten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als versetzt zu den Landräten als Behörden der Landesverwaltung, in die die Ämter eingegliedert werden.

§ 2

Änderung
des Hessischen Ausführungsgesetzes
zum Lebensmittelgesetz[4])

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Lebensmittelgesetz vom 16. Juni 1961 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1976 (GVBl. I S. 434), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
      „(1) In den Landkreisen obliegt die Lebensmittelüberwachung dem Landrat, in kreisfreien Städten dem Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung.".
   b) Abs. 2 und Abs. 3 werden gestrichen.
   c) Abs. 4 wird Abs. 2.
2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Mit dem Vollzug der Lebensmittelüberwachung sind sachkundige Bedienstete aus dem Geschäftsbereich des für das Veterinärwesen zuständigen Ministers zu beauftragen.".

§ 3

Änderung des Gesetzes
zur Änderung
des Hessischen Ausführungsgesetzes
zum Viehseuchengesetz[5])

Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 9. Juli 1973 (GVBl. I S. 249) wird gestrichen.

§ 4

Änderung
des Hessischen Ausführungsgesetzes
zum Viehseuchengesetz[6])

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 9. August 1973 (GVBl. I S. 334) wird wie folgt geändert:

1. In § 1
   a) erhält Abs. 1 folgende Fassung:
      „(1) Für die Anordnung und Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen nach dem Viehseuchengesetz und der zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften sind zuständig:
      1. der für das Veterinärwesen zuständige Minister,
      2. der Regierungspräsident,
      3. der Landrat als Behörde der Landesverwaltung,
      4. der Oberbürgermeister als Behörde der Landesverwaltung,
      5. die Amtstierärzte für die Wahrnehmung der Aufgaben, die tierärztliche Sachkunde erfordern."
   b) wird in Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 vor dem Wort „Gemeinden" jeweils das Wort „kreisangehörigen" eingefügt.
2. § 28 Abs. 2 wird gestrichen.

§ 5

Übergang von Aufgaben
in kreisfreien Städten

(1) Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung, für die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung oder das Staatliche Veterinäramt nach Landesgesetz oder Rechtsvorschrift auf Grund landesrechtlicher Ermächtigung zuständig waren, gehen in den kreisfreien Städten auf den Oberbürgermeister als Behörde der Landesverwaltung über.

(2) Für die Übernahme von Bediensteten der kreisfreien Stadt durch das Land Hessen gelten die Bestimmungen des Hessischen Beamtengesetzes, die den teilweisen Übergang von Aufgaben einer Körperschaft auf eine andere Körperschaft regeln.

(3) Die Versorgungslasten, die im Zeitpunkt des Aufgabenübergangs bestehen, verbleiben bei dem bisherigen Kostenträger.

(4) Die Bediensteten der kreisfreien Stadt nehmen die übergegangenen Aufgaben für den Oberbürgermeister als Behörde der Landesverwaltung weiter wahr, bis die Übernahme durch das Land erfolgt ist.

(5) Vermögensrechtliche bewegliche Gegenstände sowie Verpflichtungen der kreisfreien Stadt gehen auf das Land

4) Ändert GVBl. II 355-13
5) Ändert GVBl. II 356-41
6) Ändert GVBl. II 356-41

über, soweit sie ganz und nicht nur vorübergehend Aufgaben dienen, die auf das Land übergehen. Die kreisfreie Stadt hat dem Land diejenigen gemeindeeigenen Grundstücke und Diensträume zur Nutzung bereitzustellen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes für Aufgaben genutzt werden, die auf das Land übergehen. Bis zum 31. Dezember 1979 erfolgt die Bereitstellung unentgeltlich.

(6) Die Abs. 2 bis 6 gelten entsprechend für Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Veterinärwesens oder der Lebensmittelüberwachung, die

1. nach § 2 von den kreisangehörigen Gemeinden oder
2. durch Rechtsverordnung auf Grund bundesgesetzlicher Ermächtigung gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von den kreisfreien Städten

auf das Land übergehen.

(7) Soweit durch Abs. 1 Rechtsverordnungen oder Anordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stelle unberührt, diese Verordnungen zu ändern oder aufzuheben.

Artikel 5

Katasterämter

§ 1

Eingliederung der Katasterämter

(1) Es werden eingegliedert:

1. in den Landrat als Behörde der Landesverwaltung
   a) des Kreises Bergstraße
      das Katasteramt Heppenheim (Bergstraße)
   b) des Kreises Fulda
      das Katasteramt Fulda
   c) des Kreises Groß-Gerau
      das Katasteramt Groß-Gerau
   d) des Kreises Hersfeld-Rotenburg
      die Katasterämter Bad Hersfeld und Rotenburg a. d. Fulda
   e) des Hochtaunuskreises
      die Katasterämter Bad Homburg v. d. Höhe und Usingen
   f) des Kreises Limburg-Weilburg
      die Katasterämter Limburg a. d. Lahn und Weilburg
   g) des Main-Kinzig-Kreises
      die Katasterämter Gelnhausen, Hanau und Schlüchtern
   h) des Main-Taunus-Kreises
      das Katasteramt Frankfurt am Main-Höchst
   i) des Kreises Marburg-Biedenkopf
      die Katasterämter Biedenkopf und Marburg
   j) des Odenwaldkreises
      das Katasteramt Michelstadt
   k) des Rheingau-Taunus-Kreises
      die Katasterämter Bad Schwalbach und Rüdesheim am Rhein
   l) des Schwalm-Eder-Kreises
      die Katasterämter Homberg (Efze), Melsungen und Schwalmstadt
   m) des Vogelsbergkreises
      die Katasterämter Alsfeld und Lauterbach
   n) des Kreises Waldeck-Frankenberg
      die Katasterämter Arolsen, Frankenberg (Eder) und Korbach
   o) des Werra-Meißner-Kreises
      die Katasterämter Eschwege und Witzenhausen
   p) des Wetteraukreises
      die Katasterämter Büdingen und Friedberg (Hessen)
2. in den Oberbürgermeister als Behörde der Landesverwaltung
   a) der Stadt Frankfurt am Main
      das Katasteramt Frankfurt am Main
   b) der Stadt Wiesbaden
      das Katasteramt Wiesbaden
3. in die folgenden Landräte und Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung
   a) in den Landrat des Kreises Darmstadt-Dieburg und den Oberbürgermeister der Stadt Darmstadt
      die Katasterämter Darmstadt und Dieburg
   b) in den Landrat des Kreises Kassel und den Oberbürgermeister der Stadt Kassel
      die Katasterämter Hofgeismar, Kassel und Wolfhagen
   c) in den Landrat des Lahn-Dill-Kreises und den Oberbürgermeister der Stadt Lahn
      die Katasterämter Dillenburg, Lahn-Gießen und Lahn-Wetzlar
   d) in den Landrat des Kreises Offenbach und den Oberbürgermeister der Stadt Offenbach am Main
      das Katasteramt Offenbach am Main.

(2) Der Landrat und der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung können neben der Behördenbezeichnung die Zusatzbezeichnung „Katasteramt" führen, soweit sie Aufgaben der eingegliederten Ämter oder weitere Aufgaben wahrnehmen, die ihnen unter der Bezeichnung „Katasteramt" übertragen werden.

(3) Dienstbezirk für die nach Abs. 1 übergehenden Aufgaben ist das Gebiet der aufnehmenden Behörde. Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann die obere oder oberste Katasterbehörde einem Katasteramt Arbeiten zuweisen, die über seinen Dienstbezirk hinausgehen.

(4) Die Bediensteten der nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 eingegliederten Katasterämter gelten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als versetzt zu den Landräten und Oberbürgermeistern als Behörden der Landesverwaltung, in die die Ämter eingegliedert werden.

§ 2

Änderung des Katastergesetzes[7])

Das Katastergesetz vom 3. Juli 1956 (GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Oktober 1975 (GVBl. I S. 236), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Oberste Katasterbehörde ist der für das Kataster- und Vermessungswesen zuständige Minister. Er bestimmt die obere Katasterbehörde. Untere Katasterbehörden (Katasterämter) sind die Landräte und Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung.".
2. In § 13 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „der Vorsteher des Katasteramtes" durch die Worte „das Katasteramt" ersetzt.
3. In § 19 Abs. 1 wird das Wort „Gebührenordnung" durch „Kostenordnung" ersetzt.

§ 3

Änderung des Abmarkungsgesetzes[8])

Das Abmarkungsgesetz vom 3. Juli 1956 (GVBl. S. 124), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 256), wird wie folgt geändert:

In § 24 Abs. 1 wird das Wort „Gebührenordnung" durch das Wort „Kostenordnung" ersetzt.

Artikel 6

Schulaufsicht

§ 1

Eingliederung der Schulaufsicht

(1) Es werden eingegliedert:

1. in den Landrat als Behörde der Landesverwaltung
   a) des Kreises Bergstraße
   das Staatliche Schulamt im Landkreis Bergstraße mit Ausnahme des Studienseminars 19 für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen in Heppenheim (Bergstraße)
   b) des Kreises Darmstadt-Dieburg
   die Schulräte der Schulaufsichtsbereiche I und II Darmstadt-Land in Darmstadt und
   die Schulräte der Schulaufsichtsbereiche I bis III Dieburg in Reinheim
   c) des Kreises Fulda
   die Schulräte der Schulaufsichtsbereiche I bis IV Fulda in Fulda
   d) des Kreises Groß-Gerau
   die Schulräte der Schulaufsichtsbereiche I bis IV Groß-Gerau in Groß-Gerau
   e) des Kreises Hersfeld-Rotenburg
   die Schulräte der Schulaufsichtsbereiche I und II Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld und
   der Schulrat des Schulaufsichtsbereiches III Hersfeld-Rotenburg in Rotenburg a. d. Fulda
   f) des Hochtaunuskreises
   die Schulräte der Schulaufsichtsbereiche I und II Hochtaunuskreis in Oberursel (Taunus) und
   der Schulrat des Schulaufsichtsbereiches III Hochtaunuskreis in Usingen
   g) des Kreises Kassel
   die Schulräte der Schulaufsichtsbereiche I bis IV Kassel-Land in Kassel
   h) des Lahn-Dill-Kreises
   die Schulräte der Schulaufsichtsbereiche I und II Dillkreis in Dillenburg,
   die Schulräte der Schulaufsichtsbereiche I und II Gießen-Land in Lahn-Gießen und
   die Schulräte der Schulaufsichtsbereiche I und II Wetzlar in Lahn-Wetzlar
   i) des Kreises Limburg-Weilburg
   die Schulräte der Schulaufsichtsbereiche I und II Limburg-Weilburg in Limburg a. d. Lahn und
   der Schulrat des Schulaufsichtsbereiches III Limburg-Weilburg in Weilburg
   j) des Main-Kinzig-Kreises
   die Schulräte der Schulaufsichtsbereiche I bis III Main-Kinzig-Kreis in Hanau,
   die Schulräte der Schulaufsichtsbereiche IV und V Main-Kinzig-Kreis in Gelnhausen und
   der Schulrat des Schulaufsichtsbereiches VI Main-Kinzig-Kreis in Schlüchtern
   k) des Main-Taunus-Kreises
   die Schulräte der Schulaufsichtsbereiche I bis III Main-Taunus-Kreis in Bad Soden am Taunus
   l) des Kreises Marburg-Biedenkopf
   die Schulräte der Schulaufsichtsbereiche I bis III Marburg-Biedenkopf in Marburg und
   die Schulräte der Schulaufsichtsbereiche IV und V Marburg-Biedenkopf in Biedenkopf
   m) des Odenwaldkreises
   die Schulräte der Schulaufsichtsbereiche I und II Odenwaldkreis in Erbach
   n) des Kreises Offenbach
   die Schulräte der Schulaufsichtsbereiche I bis IV Offenbach-Land in Heusenstamm
   o) des Rheingau-Taunus-Kreises
   der Schulrat des Schulaufsichtsbereiches Rheingau in Rüdesheim am Rhein und
   die Schulräte der Schulaufsichtsbereiche I und II Untertaunuskreis in Bad Schwalbach
   p) des Schwalm-Eder-Kreises
   die Schulräte der Schulaufsichtsbereiche I und II Schwalm-Eder-Kreis in Borken (Hessen),

7) Ändert GVBl. II 363-3
8) Ändert GVBl. II 363-4

der Schulrat des Schulaufsichtsbereiches III Schwalm-Eder-Kreis in Melsungen und
die Schulräte der Schulaufsichtsbereiche IV und V Schwalm-Eder-Kreis in Schwalmstadt

q) des Vogelsbergkreises
der Schulrat des Schulaufsichtsbereiches I Vogelsbergkreis in Alsfeld und
der Schulrat des Schulaufsichtsbereiches II Vogelsbergkreis in Lauterbach

r) des Kreises Waldeck-Frankenberg
die Schulräte der Schulaufsichtsbereiche I und II Waldeck-Frankenberg in Korbach und
der Schulrat des Schulaufsichtsbereiches III Waldeck-Frankenberg in Frankenberg (Eder)

s) des Werra-Meißner-Kreises
der Schulrat des Schulaufsichtsbereiches I Werra-Meißner-Kreis in Eschwege und
der Schulrat des Schulaufsichtsbereiches II Werra-Meißner-Kreis in Witzenhausen

t) des Wetteraukreises
die Schulräte der Schulaufsichtsbereiche I bis III Wetteraukreis in Friedberg (Hessen) und
die Schulräte der Schulaufsichtsbereiche IV und V Wetteraukreis in Büdingen

2. in den Oberbürgermeister als Behörde der Landesverwaltung

a) der Stadt Darmstadt
die Schulräte der Schulaufsichtsbereiche I und II Darmstadt-Stadt in Darmstadt

b) der Stadt Lahn
die Schulräte der Schulaufsichtsbereiche I und II Gießen-Stadt in Lahn-Gießen und
der Schulrat des Schulaufsichtsbereiches III Wetzlar in Lahn-Wetzlar

c) der Stadt Offenbach am Main
die Schulräte der Schulaufsichtsbereiche I und II Offenbach-Stadt in Offenbach am Main

d) der Stadt Wiesbaden
das Staatliche Schulamt der Landeshauptstadt Wiesbaden ohne die Studienseminare 5 und 6 für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen in Wiesbaden, das Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien in Wiesbaden und das Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen in Wiesbaden.

(2) Der Landrat und der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung können neben der Behördenbezeichnung die Zusatzbezeichnung „Staatliches Schulamt" führen, soweit sie die Aufgaben des Staatlichen Schulamtes wahrnehmen.

(3) Die Landesbediensteten, die den nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 eingegliederten Schulräten und Staatlichen Schulämtern angehören, gelten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als zu den Landräten und Oberbürgermeistern als Behörden der Landesverwaltung versetzt, in die die Schulräte und Staatlichen Schulämter eingegliedert werden.

§ 2

Änderung des Schulverwaltungsgesetzes[9])

Das Schulverwaltungsgesetz in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 88), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1975 (GVBl. I S. 300), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird das Wort „Schulaufsichtsbereichen" durch die Worte „für Hauptschulen gebildeten Schulbezirken" ersetzt.
2. In § 40 Abs. 4 wird das Wort „Kultusminister" durch das Wort „Regierungspräsident" ersetzt.
3. § 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56

Organisation der Schulaufsicht

(1) Oberste Schulaufsichtsbehörde ist der Kultusminister, obere Schulaufsichtsbehörden sind die Regierungspräsidenten, untere Schulaufsichtsbehörden sind die Staatlichen Schulämter.

(2) Die Schulaufsicht üben hauptamtlich tätige, fachlich vorgebildete Beamte aus. Dabei haben die schulfachlichen und die verwaltungsfachlichen Aufsichtsbeamten zusammenzuarbeiten.".

4. § 57 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Kultusminister bestellt nach Bedarf Fachberater. Zu Fachberatern sind in der Regel hauptamtliche Lehrer zu bestellen, die diese Aufgaben im Rahmen ihres Hauptamtes wahrnehmen; sie sind an die Weisungen der Schulaufsichtsbehörden gebunden. Zu den Aufgaben der Fachberater gehören insbesondere

1. die Beratung und Unterstützung der schulfachlichen Schulaufsichtsbeamten,
2. die Beratung und Unterstützung der Lehrer und der Schulen in schulfachlichen Angelegenheiten.".

5. § 59 erhält folgende Fassung:

„§ 59

Staatliches Schulamt

(1) Das Staatliche Schulamt übt als untere Schulaufsichtsbehörde die Fach- und Dienstaufsicht über die Schulen mit Ausnahme der Hessenkollegs, der Studienkollegs für ausländische Studierende, der landwirt-

9) Ändert GVBl. II 72-11

schaftlichen Fachschulen sowie derjenigen Schulen aus, deren unmittelbare Beaufsichtigung der Kultusminister sich vorbehalten oder auf den Regierungspräsidenten übertragen hat.

(2) Die Übertragung von Aufgaben der Fachaufsicht auf die schulfachlichen Schulaufsichtsbeamten des Staatlichen Schulamtes bedarf der Zustimmung des Kultusministers. Er kann diese Befugnis den Regierungspräsidenten übertragen.

(3) Dem Staatlichen Schulamt gehört der schulpsychologische Dienst an.

(4) In den Kreisen übt das Staatliche Schulamt die Rechtsaufsicht über die Schulträger der in Abs. 1 genannten Schulen aus, soweit nicht das Land, der Landkreis selbst oder der Landeswohlfahrtsverband Hessen Schulträger ist oder der Kultusminister sich die unmittelbare Rechtsaufsicht vorbehalten hat.".

6. § 60 erhält folgende Fassung:

„§ 60

Schulamtskonferenzen

(1) Zur Beratung allgemeiner schulischer Angelegenheiten werden bei den Staatlichen Schulämtern Schulamtskonferenzen durchgeführt.

(2) An Beratungen, die die pädagogische Ausbildung an den Ausbildungsschulen im Dienstbezirk des Staatlichen Schulamtes betreffen, nehmen die Leiter der zuständigen Studienseminare teil. Im übrigen sind sie berechtigt, an Schulamtskonferenzen teilzunehmen und die Behandlung von Fragen zu verlangen, die für die pädagogische Ausbildung an den Ausbildungsschulen im Dienstbezirk des Staatlichen Schulamtes von Bedeutung sind.".

7. § 61 erhält folgende Fassung:

„§ 61

Regierungspräsident

(1) Der Regierungspräsident übt als obere Schulaufsichtsbehörde die Fach- und Dienstaufsicht über die Schulen und die staatlichen Schulämter als untere Schulaufsichtsbehörden sowie die Rechtsaufsicht über die Schulträger in seinem Bezirk aus; ausgenommen ist die Rechtsaufsicht über den Landeswohlfahrtsverband Hessen als Schulträger und die Träger der Schulen von besonderer Bedeutung, über die sich der Kultusminister die unmittelbare Rechtsaufsicht vorbehalten hat.

(2) Die unmittelbare Fach- und Dienstaufsicht übt der Regierungspräsident über die Hessenkollegs, die Studienkollegs für ausländische Studierende sowie Schulen von besonderer Bedeutung aus, die der Kultusminister seiner unmittelbaren Aufsicht unterstellt hat. Die unmittelbare Rechtsaufsicht übt der Regierungspräsident über die Kreise und die kreisfreien Städte als Schulträger aus.".

8. § 62 erhält folgende Fassung:

„§ 62

Hessisches Landesamt
für Ernährung, Landwirtschaft
und Landentwicklung

Das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung übt die Fach- und Dienstaufsicht über die landwirtschaftlichen Fachschulen aus.".

9. § 63 erhält folgende Fassung:

„§ 63

Kultusminister

(1) Der Kultusminister übt als oberste Schulaufsichtsbehörde die Fach- und Dienstaufsicht über die Schulen und die Rechtsaufsicht über die Schulträger im Lande Hessen aus; er übt ferner die Fachaufsicht über die Staatlichen Schulämter als untere und die Regierungspräsidenten als obere Schulaufsichtsbehörden sowie die Dienstaufsicht über deren Bedienstete aus, soweit sie zu seinem Geschäftsbereich gehören.

(2) Der Kultusminister kann sich die unmittelbare Fach- und Dienstaufsicht über Schulen von besonderer Bedeutung vorbehalten oder auf den Regierungspräsidenten übertragen. Ferner kann er sich die Rechtsaufsicht über die Träger der Schulen von besonderer Bedeutung vorbehalten.".

§ 3

Änderung
des Hessischen Schulpflichtgesetzes[10])

Das Hessische Schulpflichtgesetz in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 1975 (GVBl. I S. 273), wird wie folgt geändert:

In

1. § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 werden die Worte „vom Schulrat" durch die Worte „vom Staatlichen Schulamt",
2. § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „der Schulrat" durch die Worte „das Staatliche Schulamt",
3. § 6 Abs. 2 werden die Worte „der für die abgebende Schule zuständige Schulrat" durch die Worte „das für die abgebende Schule zuständige Staatliche Schulamt" und die Worte „dem für die aufnehmende Schule zuständigen Schulrat" durch die Worte „dem für die aufnehmende Schule zuständigen Staatlichen Schulamt",

10) Ändert GVBl. II 72-10

4. § 13 Abs. 4 und § 18 Abs. 1 werden die Worte „Der Regierungspräsident" durch die Worte „Das Staatliche Schulamt",
5. § 18 Abs. 2 Satz 2, § 19 und § 20 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Die Schulaufsichtsbehörde" durch die Worte „Das Staatliche Schulamt",
6. § 20 Abs. 2 werden die Worte „der Schulaufsichtsbehörde" durch die Worte „des Staatlichen Schulamtes"

ersetzt.

§ 4

Änderung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten und den Landesschulbeirat[11])

Das Gesetz über die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten und den Landesschulbeirat in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 109), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 1975 (GVBl. I S. 273), wird wie folgt geändert:

1. In
   a) § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „der Schulaufsichtsbehörde" durch die Worte „des Staatlichen Schulamtes",
   b) § 10 Abs. 3 Satz 1 und § 19 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „die Schulaufsichtsbehörde" durch die Worte „das Staatliche Schulamt",
   c) § 14 Satz 2 werden die Worte „bei der Schulaufsichtsbehörde" durch die Worte „bei dem Staatlichen Schulamt"

   ersetzt.
2. § 19 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „An den Sitzungen der Kreiselternbeiräte und Stadtelternbeiräte nehmen Schulaufsichtsbeamte als Vertreter des Staatlichen Schulamtes sowie je ein Vertreter der Kreisausschüsse oder der Schuldezernenten der kreisfreien Städte teil.".

§ 5

Änderung des Privatschulgesetzes[12])

Das Privatschulgesetz vom 27. April 1953 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1974 (GVBl. I S. 457), wird wie folgt geändert:

1. In
   a) § 6 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 werden die Worte „der Schulaufsichtsbehörde" durch die Worte „des Staatlichen Schulamtes",
   b) § 12 Abs. 2 und § 14 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „der Schulaufsichtsbehörde" durch die Worte „dem Staatlichen Schulamt",
   c) § 13 und § 14 Abs. 1 werden die Worte „Die Schulaufsichtsbehörde" durch die Worte „Das Staatliche Schulamt",
   d) § 15 Abs. 3 werden die Worte „die Schulaufsichtsbehörde" durch die Worte „der Regierungspräsident"

   ersetzt.
2. Dem § 11 Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:

   „Die Entscheidung trifft der Kultusminister.".

§ 6

Änderung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes[13])

Das Ersatzschulfinanzierungsgesetz vom 6. Dezember 1972 (GVBl. I S. 389, 1973 S. 90), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1975 (GVBl. I S. 300), wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 3 werden die Worte „die Schulaufsichtsbehörde; sie" durch die Worte „der Regierungspräsident; er" ersetzt.

Artikel 7

Landwirtschaftsämter mit Landwirtschaftsschulen und Ämter für Landeskultur

§ 1

Zusammenfassung der Landwirtschaftsämter mit Landwirtschaftsschulen und der Ämter für Landeskultur zu Ämtern für Landwirtschaft und Landentwicklung

(1) Die Landwirtschaftsämter mit Landwirtschaftsschulen und die Ämter für Landeskultur werden zu Ämtern für Landwirtschaft und Landentwicklung zusammengefaßt.

(2) Es wird je ein Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung gebildet für

1. den Kreis Bergstraße
   aus dem Landwirtschaftsamt mit Landwirtschaftsschule Heppenheim (Bergstraße)
2. die Kreise Darmstadt-Dieburg und Groß-Gerau, soweit er nicht zum Gebiet des Umlandverbandes Frankfurt gehört, sowie die Stadt Darmstadt
   aus dem Landwirtschaftsamt mit Landwirtschaftsschule Darmstadt und dem Amt für Landeskultur Darmstadt
3. den Kreis Fulda
   aus den Landwirtschaftsämtern mit Landwirtschaftsschulen Fulda und Hünfeld und dem Amt für Landeskultur Fulda
4. den Kreis Hersfeld-Rotenburg
   aus dem Landwirtschaftsamt mit Landwirtschaftsschule Bebra und dem Amt für Landeskultur Bad Hersfeld
5. den Kreis und die Stadt Kassel
   aus den Landwirtschaftsämtern mit Landwirtschaftsschulen Hofgeismar und Kassel und dem Amt für Landeskultur Kassel

11) Ändert GVBl. II 72-8
12) Ändert GVBl. II 72-7
13) Ändert GVBl. II 72-41

6. den Lahn-Dill-Kreis und die Stadt Lahn
aus dem Landwirtschaftsamt mit Landwirtschaftsschule Lahn-Gießen und den Ämtern für Landeskultur Dillenburg und Lahn-Gießen
7. den Kreis Limburg-Weilburg
aus dem Landwirtschaftsamt mit Landwirtschaftsschule Limburg a. d. Lahn und dem Amt für Landeskultur Limburg a. d. Lahn
8. den Main-Kinzig-Kreis, soweit er nicht zum Gebiet des Umlandverbandes Frankfurt gehört,
aus dem Landwirtschaftsamt mit Landwirtschaftsschule Gelnhausen und dem Amt für Landeskultur Hanau
9. den Kreis Marburg-Biedenkopf
aus dem Landwirtschaftsamt mit Landwirtschaftsschule Marburg und dem Amt für Landeskultur Marburg
10. den Odenwaldkreis
aus dem Landwirtschaftsamt mit Landwirtschaftsschule Reichelsheim (Odenwald)
11. den Rheingau-Taunus-Kreis und die Stadt Wiesbaden
aus dem Landwirtschaftsamt mit Landwirtschaftsschule Wiesbaden und dem Amt für Landeskultur Wiesbaden
12. den Schwalm-Eder-Kreis
aus den Landwirtschaftsämtern mit Landwirtschaftsschulen Fritzlar und Schwalmstadt
13. den Vogelsbergkreis
aus den Landwirtschaftsämtern mit Landwirtschaftsschulen Alsfeld und Lauterbach und dem Amt für Landeskultur Lauterbach
14. den Kreis Waldeck-Frankenberg
aus den Landwirtschaftsämtern mit Landwirtschaftsschulen Frankenberg (Eder) und Korbach
15. den Werra-Meißner-Kreis
aus dem Landwirtschaftsamt mit Landwirtschaftsschule Eschwege
16. den Wetteraukreis, soweit er nicht zum Gebiet des Umlandverbandes Frankfurt gehört,
aus den Landwirtschaftsämtern mit Landwirtschaftsschulen Friedberg (Hessen) und Nidda
17. den Umlandverband Frankfurt.

Das Nähere über den Zeitpunkt der Bildung der Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung, deren Dienstsitz und die Versetzung der Bediensteten regelt die Landesregierung bis spätestens 1. Januar 1978 durch Rechtsverordnung.

(3) Die Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung nehmen die Aufgaben der Landwirtschaftsämter mit Landwirtschaftsschulen und der Ämter für Landeskultur wahr. Aufgaben der bisherigen Ämter für Landeskultur können auch von einem benachbarten Amt mit wahrgenommen werden.

(4) Für das Verhältnis der Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung zu dem Landrat und dem Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung gelten die Grundsätze des § 55 Abs. 1 und 3 der Hessischen Landkreisordnung. Insbesondere sollen diese Behörden von wichtigen Vorhaben der Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung rechtzeitig unterrichtet werden. Solche Vorhaben sollen mit dem Ziel einer Einigung gemeinsam erörtert werden.

§ 2

Änderung des Gesetzes über die Auflösung der Land- und Forstwirtschaftskammern[14])

Das Gesetz über die Auflösung der Land- und Forstwirtschaftskammern Hessen-Nassau und Kurhessen und die Mitwirkung des Berufsstandes bei der Förderung der Landwirtschaft in der Fassung vom 26. April 1974 (GVBl. I S. 228, 360), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 1977 (GVBl. I S. 151), wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wahlleiter ist der Landrat des Kreises, in dem die Behörde, bei der der Gebietsagrarausschuß gebildet wird, ihren Dienstsitz hat. Hat diese Behörde ihren Dienstsitz in einer kreisfreien Stadt, so ist Wahlleiter deren Oberbürgermeister.".

§ 3

Übergangsvorschriften für die Gebietsagrarausschüsse

Die bestehenden Gebietsagrarausschüsse nach dem Gesetz über die Auflösung der Land- und Forstwirtschaftskammern Hessen-Nassau und Kurhessen und die Mitwirkung des Berufsstandes bei der Förderung der Landwirtschaft führen die Geschäfte bis zum Ende der laufenden Wahlzeit fort. Wird ein Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung aus mehreren Landwirtschaftsämtern mit Landwirtschaftsschulen gebildet, so nehmen die zuständigen Gebietsagrarausschüsse ihre Aufgaben gemeinsam wahr. Die Aufgaben des Vorsitzenden werden in diesem Fall vierteljährlich abwechselnd von dem Vorsitzenden dieser Gebietsagrarausschüsse wahrgenommen.

Artikel 8

Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes[15])

Der Zweite Teil des Hessischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 19. Februar 1970 (GVBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1975 (GVBl. I S. 310), wird wie folgt geändert:

1. Als Erster Abschnitt wird eingefügt:
„Eingegliederte Sonderverwaltungen

§ 69 a

(1) Es werden Personalräte gebildet bei

14) Ändert GVBl. II 80-7
15) Ändert GVBl. II 326-2

1. den Staatlichen Veterinärämtern, den Katasterämtern und den Staatlichen Schulämtern als Hauptabteilungen der Landräte und der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung,
2. der Hauptabteilung Allgemeine Landesverwaltung der Landräte und
3. der Hauptabteilung Allgemeine Landesverwaltung der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung, soweit eine solche Abteilung eingerichtet ist.

(2) Die in Abs. 1 genannten Hauptabteilungen gelten als Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes. Die Landräte und die Oberbürgermeister können sich als Dienststellenleiter auch durch den jeweiligen Leiter der in Abs. 1 genannten Hauptabteilungen, bei Maßnahmen, die für die Bediensteten mehrerer Hauptabteilungen von Bedeutung sind, durch den Leiter der Hauptabteilung Allgemeine Landesverwaltung vertreten lassen.

(3) Neben den beim Landrat einschließlich der Polizeidienststellen (§ 70 Abs. 1 Nr. 8) und beim Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung gebildeten Personalräten ist ein Gesamtpersonalrat zu errichten.".

2. Der bisherige Erste Abschnitt wird Zweiter Abschnitt, der bisherige Zweite Abschnitt wird Dritter Abschnitt, der bisherige Dritte Abschnitt wird Vierter Abschnitt, der bisherige Vierte Abschnitt wird Fünfter Abschnitt und der bisherige Fünfte Abschnitt wird Sechster Abschnitt.
3. § 75 erhält folgende Fassung:

„§ 75

(1) Die Lehrer, Erzieher, Sozialpädagogen sowie die sonstigen in Erziehung und Unterrichtung tätigen Personen wählen eigene Personalvertretungen.

(2) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind alle allgemeinbildenden und beruflichen Schulen.

(3) Neben den bei den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen gewählten Personalräten sind bei den Staatlichen Schulämtern als Hauptabteilungen der Landräte und der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung für die in Abs. 1 genannten Bediensteten Gesamtpersonalräte zu bilden. Für die Wahl, die Amtszeit und die Geschäftsführung des Gesamtpersonalrats gelten § 12, § 51 Abs. 2 und 4 und § 52 entsprechend.

(4) Bei Maßnahmen, die für die Bediensteten mehrerer Dienststellen von allgemeiner Bedeutung sind, ist der Gesamtpersonalrat zu beteiligen. Bei Abordnungen und Versetzungen innerhalb des Dienstbezirks eines Staatlichen Schulamts bestimmt der Gesamtpersonalrat anstelle des Personalrats der abgebenden und des Personalrats der aufnehmenden Dienststelle mit.

(5) § 9 Abs. 3 findet auf die Fachlehreranwärter, Fachoberlehreranwärter, Lehramtsreferendare und Studienreferendare entsprechende Anwendung.".

4. § 77 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Jeder Schulträger ist verpflichtet, die erforderlichen Räume, Einrichtungsgegenstände und den Geschäftsbedarf zur Verfügung zu stellen. Notwendige Kosten für Heizung, Beleuchtung und Reinigung sowie für die Zurverfügungstellung des Geschäftsbedarfs werden nicht erstattet.".

5. Als § 78 wird eingefügt:

„§ 78

Bei der Beteiligung des Personalrats einer allgemeinbildenden oder beruflichen Schule steht das Selbsteintrittsrecht nach § 68 Abs. 1 Satz 2 neben dem Leiter der zur Entscheidung befugten Dienststelle auch dem Leiter des Staatlichen Schulamts zu.".

6. § 79 erhält folgende Fassung:

„§ 79

Die in § 60 Abs. 2 und 3, § 60 a Abs. 1 und § 60 c Abs. 2 und Abs. 5 Satz 1 genannten Fristen betragen in den Fällen, in denen der Gesamtpersonalrat zuständig ist, fünf Wochen.".

Artikel 9

Übergangsvorschriften

§ 1

Mitgliedschaft in kommunalen Vertretungskörperschaften

§ 37 und § 43 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung sowie § 27 Satz 1 und § 39 Abs. 3 Satz 2 der Hessischen Landkreisordnung gelten für Bedienstete, die im Zeitpunkt der Eingliederung Mitglied einer kommunalen Vertretungskörperschaft sind, erstmals mit Beginn der auf die Eingliederung folgenden Wahlzeit.

§ 2

Personalratsneuwahlen auf Grund der Eingliederung

(1) Für die in § 69 a Abs. 1 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes genannten Dienststellen finden die Personalratsneuwahlen im Februar 1978 statt. Gleichzeitig werden die Wahlen zu den nach § 69 a Abs. 3 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes zu bildenden Gesamtpersonalräten durchgeführt.

(2) Die Bediensteten der Vollzugspolizei des Landrats als Behörde der Landes-

verwaltung (§ 70 Abs. 1 Nr. 8 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes) wählen im Februar 1978 nur zu dem nach § 69 a Abs. 3 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes zu bildenden Gesamtpersonalrat.

(3) Soweit Staatliche Schulämter nach den Personalratsneuwahlen im Februar 1978 eingerichtet werden, wählen die Bediensteten den Personalrat des Staatlichen Schulamts jeweils unverzüglich. Sie wählen gleichzeitig soviel weitere Mitglieder für den Gesamtpersonalrat, als dieser mehr umfassen müßte, wenn er im Zeitpunkt der Einrichtung des Staatlichen Schulamts gebildet würde, mindestens jedoch ein weiteres Mitglied.

(4) Abs. 3 gilt entsprechend für die Katasterämter, die nach Art. 5 § 1 Abs. 1 Nr. 3 eingegliedert werden.

(5) Im übrigen bleiben § 23 Abs. 2, § 24 und § 54 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes unberührt.

§ 3

Fach- und Dienstaufsicht über landwirtschaftliche Fachschulen

Bis zur Errichtung des Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung werden die in § 62 des Schulverwaltungsgesetzes genannten Aufgaben vom Landesamt für Landwirtschaft wahrgenommen.

§ 4

Aufhebung von Vorschriften

Aufgehoben werden:

1. Die Verordnung über die Errichtung eines Staatlichen Schulamtes in der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 17. Februar 1977 (GVBl. I S. 113)[16];
2. die Verordnung über die Errichtung eines Staatlichen Schulamtes im Landkreis Bergstraße vom 17. Februar 1977 (GVBl. I S. 115)[17].

Artikel 10

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1977 in Kraft, soweit in Abs. 2, 3 und 4 nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Art. 1 Nr. 2 und 4 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

(3) Soweit nach Art. 5 § 1 Abs. 1 Nr. 3 Katasterämter in Landräte und Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung eingegliedert werden, tritt das Gesetz am 1. Januar 1978 in Kraft.

(4) Mit Ausnahme der in Art. 6 § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. d enthaltenen Regelungen treten für die übrigen Staatlichen Schulämter die in Art. 6 und die in Art. 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen über die Staatlichen Schulämter sowie die in Art. 8 und 9 enthaltenen dienstrechtlichen Bestimmungen, soweit sie von der Einrichtung Staatlicher Schulämter ausgehen, spätestens am 1. Januar 1980 in Kraft. Der Kultusminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung einen früheren Zeitpunkt, auch für einzelne Staatliche Schulämter, zu bestimmen.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 14. Juli 1977

Der Hessische Ministerpräsident
Börner

Der Hessische Minister des Innern
Gries

Der Hessische Minister der Finanzen
Reitz

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
Karry

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt
Görlach

16) GVBl. II 72-60
17) GVBl. II 72-61

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abfindung der Gerichtsvollzieher und der Vollziehungsbeamten der Justiz bei Dienstreisen und Dienstgängen in Vollstreckungsangelegenheiten*)

Vom 7. Juli 1977

Auf Grund des § 21 des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Abfindung der Gerichtsvollzieher und der Vollziehungsbeamten der Justiz bei Dienstreisen und Dienstgängen in Vollstreckungsangelegenheiten vom 5. November 1969 (GVBl. I S. 203), geändert durch Verordnung vom 4. März 1974 (GVBl. I S. 179), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Entschädigung der Gerichtsvollzieher

Die Gerichtsvollzieher erhalten für Dienstreisen und Dienstgänge in Vollstreckungsangelegenheiten als Reisekostenvergütung die von ihnen vereinnahmten Wegegelder (§ 37 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher)."

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Entschädigung der Gerichtsvollzieher in Armensachen und bei Aufträgen des Gerichts

Können die Gerichtsvollzieher Wegegelder nicht einziehen, so werden ihnen aus der Landeskasse nur in Armensachen und bei Aufträgen des Gerichts die sonst von den Kostenschuldnern zu erhebenden Wegegelder,

1. in den Fällen des § 37 Abs. 5 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher in voller Höhe,
2. in den übrigen Fällen zur Hälfte ersetzt."

3. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als Fahrkostenentschädigung werden die notwendigen Kosten für die Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels ersetzt. Fahrpreisermäßigungen sind zu berücksichtigen."

4. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dauert die Beschäftigung im Außendienst kürzere Zeit als einen Monat, so wird die Entschädigung anteilig gewährt. Die Entschädigung wird auch während des Erholungsurlaubs und einer Dienstbefreiung sowie im Krankheitsfalle bis zur Dauer eines Monats, längstens aber bis zu dem Tage weitergewährt, an dem sie aus anderen Gründen wegfallen würde. Die Entschädigung ist monatlich im voraus zu zahlen."

5. § 7 wird wie folgt geändert:
   a) in Satz 1 wird das Wort „Reisekostenpauschbeträge" durch das Wort „Wegegelder" ersetzt,
   b) Satz 2 wird gestrichen.

6. Als neuer § 9 wird eingefügt:

„§ 9

Zuständigkeit

(1) Die Präsidenten und die Direktoren der Amtsgerichte sind für ihren Geschäftsbereich zuständig, die Entschädigungen nach den §§ 1, 2, 5 Abs. 1 und 2, 6 und 8 festzusetzen und über die Gewährung dieser Ansprüche zu entscheiden.

(2) Die Präsidenten der Amtsgerichte und die Präsidenten der Landgerichte sind für ihren Geschäftsbereich zuständig, über die Gewährung eines Reisekostenzuschusses nach § 3 zu entscheiden.

(3) Der Präsident des Oberlandesgerichts entscheidet über die Gewährung einer Pauschvergütung nach § 5 Abs. 3."

7. Die bisherigen §§ 9 und 10 werden §§ 10 und 11.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Juli 1977

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Günther

*) Ändert GVBl. II 323-44

Elfte Verordnung zur Änderung der Fleischbeschaugebührenordnung*)

Vom 12. Juli 1977

Auf Grund des § 2 des Fleischbeschaukostengesetzes vom 5. Juli 1961 (GVBl. S. 103) in Verbindung mit Art. 12 des Gesetzes zur Änderung von Zuständigkeiten der Minister vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 256) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Fleischbeschaugebührenordnung vom 13. Juli 1961 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. März 1977 (GVBl. I S. 148), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Besitzer der Schlachttiere und des Fleisches haben für die Ausführung der Schlachttier- und Fleischbeschau zu entrichten:

	je Tier DM
a) bei Pferden und sonstigen Einhufern	20,70
b) bei Rindern über 6 Wochen	17,90
c) bei Rindern unter 6 Wochen	9,70
d) bei Schweinen (ausschließlich Trichinenschau)	9,20
e) bei Schafen, Ziegen, Ferkeln, Zickeln, Lämmern	6,60."

2. In § 1 Nr. 2 Buchst. a wird die Zahl „3,50" durch die Zahl „4,00" und in Buchst. b wird die Zahl „4,00" durch die Zahl „4,60" ersetzt.

3. In § 6 wird die Zahl „0,30" durch die Zahl „0,32" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1977 in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Juli 1977

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Görlach

*) Ändert GVBl. II 357-4

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 49,50 DM einschließlich 2,58 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden, die bei der Post bestellten Stücke zum gleichen Zeitpunkt bei dem zuständigen Postamt. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 18 kostet 2,— DM einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei, Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1 Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (Main).
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg v. d. Höhe 1, Hemsbach (Bergstr.)

Schluß mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II

Loseblattsammlung in fünf Ordnern,
hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personalmangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, deren Ergänzungslieferungen Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gerne genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg vor der Höhe 1 · Postfach 22 47